

**An die  
Gemeindevertretung**

**Absichtserklärung zur Einleitung eines Vertreterbegehrens nach § 8b Abs. 1 Satz 2 HGO**

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Münchhausen beschließt:

1. Die Gemeindevertretung Münchhausen nimmt die Machbarkeitsstudie zur vertieften interkommunalen Zusammenarbeit zustimmend zur Kenntnis.
2. Aufgrund dessen erklärt die Gemeindevertretung Münchhausen ihre Absicht, einen Bürgerentscheid nach § 8b Abs. 1 Satz 2 HGO (Vertreterbegehren) über die Frage, ob die Kommunen Cölbe, Lahntal, Münchhausen und Wetter (Hessen) sich zu einer neuen Kommune zusammenschließen sollen, durchzuführen.
3. Das Vertreterbegehren wird formal Mitte des Jahres 2021 fristgerecht eingeleitet.
4. Der Bürgerentscheid findet parallel zur nächsten Bundestagswahl im Oktober 2021 statt.
5. Die Fragestellung wird voraussichtlich lauten: „Sind Sie dafür, dass sich die Kommunen Cölbe, Lahntal, Münchhausen und Wetter (Hessen) zu einer neuen Kommune zusammenschließen?“

Die Positionen 2 und 5 finden analog Anwendung, sollte nur ein Teil der aufgeführten Kommunen einen Bürgerentscheid anstreben.

**Begründung:**

Durch Beschluss der Gemeindevertretung Münchhausen vom 21.02.2017 sollte die interkommunale Zusammenarbeit mit den Kommunen Cölbe, Lahntal und Wetter weiter ausgebaut werden.

Hierfür sollte ein Gutachten über die Kooperationsmöglichkeiten in Auftrag gegeben und Fördermöglichkeiten geprüft und ausgeschöpft werden.

Mit Beschluss vom 01.11.2017 wurde eine Beauftragung zur vertieften interkommunalen Zusammenarbeit beschlossen.

Die Erstellung der Studie erfolgte durch die Firma Komprax Result aus Burgwald.

Der Fortschritt der Studie wurde durch eine Lenkungsgruppe begleitet, in der alle Fraktionen der beteiligten Kommunen, sowie Personalräte und Hauptamtsleiter vertreten sind (Entsendung der Mitglieder der Lenkungsgruppe mit Beschluss Gemeindevertretung vom 02.04.2019).

In der von den Gemeindevertretungen und der Stadtverordnetenversammlung beauftragten Machbarkeitsstudie zur vertieften interkommunalen Zusammenarbeit zwischen den Kommunen Cölbe, Lahntal, Münchhausen und Wetter (Hessen) sind die Möglichkeiten der Vertiefung der interkommunalen Zusammenarbeit analysiert und bewertet worden.

Eine Fusion bietet nach den Ergebnissen der Studie die größten Potentiale für die Kommunen. Bis Ende September 2020 sollen die Beratungen und Beschlussfassungen über den Studienentwurf in den kommunalen Gremien in allen vier beteiligten Kommunen abgeschlossen sein. Neben der Kenntnisnahme der Studie ist zu entscheiden, ob eine Absichtserklärung zur Einleitung eines Vertreterbegehrens beschlossen wird. Die Absichtserklärung ist noch keine Entscheidung über die weitere Zusammenarbeit, sondern nur die Einleitung des weiteren Verfahrens für einen Bürgerentscheid.

Die Gemeindevertretung wird mit ihrem Beschluss der Absichtserklärung somit ihren Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit geben, sich mit den Ergebnissen der Studie zu befassen und am Ende zu entscheiden, ob eine Fusion der Nordkreiskommunen gewollt ist.

Um einen Bürgerentscheid zusammen mit der nächsten Bundestagswahl im Oktober 2021 durchführen zu können, ist folgender Zeitplan vorgesehen:

- 1.) Abschluss und Vorlage der Machbarkeitsstudie im Juli 2020
- 2.) Beratung und Beschlussfassung „Absichtserklärung zur Einleitung eines Vertreterbegehren“ in den kommunalen Gremien, abgeschlossen bis Ende September 2020
- 3.) Gemeinsame Pressearbeit zur Beschlussfassungen und zum weiteren Vorgehen: Oktober 2020
- 4.) Vorbereitung der Öffentlichkeitsarbeit: Oktober bis Dezember 2020
- 5.) Niederschwellige Öffentlichkeitsarbeit (gemeinsame Presseberichte): Januar bis März 2021
- 6.) Bürgerversammlungen bei Absichtserklärung für Fusion in allen betroffenen Orts- und Stadtteilen: April bis September 2021
- 7.) Einleitung des Vertreterbegehrens: Juli/August 2021
- 8.) Durchführung des Bürgerentscheids: Gemeinsam mit der Bundestagswahl Oktober 2021

In Bürgerversammlungen werden den Bürgern im Jahr 2021 die Studienergebnisse vorgestellt und mit den Bürgern diskutiert.

Die Gemeinde Münchhausen schließt sich den Ergebnissen der Machbarkeitsstudie an und favorisiert eine Fusion.

Die Gemeinde Münchhausen führt im Oktober 2021 die Willensbildung hinsichtlich der erforderlichen Grenzänderung über einen Bürgerentscheid nach § 16 Abs. 3 HGO in Verbindung mit § 8b HGO durch. Der Bürgerentscheid wird mittels beabsichtigtem Vertreterbegehren Mitte 2021 formal initiiert.



Peter Funk  
Bürgermeister

**An die  
Gemeindevertretung**

**Beitritt zum Müllabfuhrzweckverband Biedenkopf - MZV**

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Münchhausen beantragt zum 01.01.2021 - spätestens aber zum 01.04.2021 - die Mitgliedschaft im Müllabfuhrzweckverband Biedenkopf (MZV).

**Begründung:**

Die bestehende Vereinbarung für die Abfuhr des Abfalls mit der Marburger Entsorgungs-GmbH (MEG) läuft zum 31.12.2022 aus.

Aufgrund des wachsendem Kostendruck durch u.a. sinkende Nachfrage für Papier auf der einen Seite und steigende Preise auf der anderen Seite wurde nach Möglichkeiten der Abfallentsorgung gesucht.

Der Gebührenhaushalt Abfall weist seit Jahren ein Defizit aus.

Eine Mitgliedschaft in einem großen Verbund wie dem MZV würde sowohl der Gemeinde Münchhausen als auch den Gebührenzahlern erhebliche Vorteile bieten.

Durch die ausschließliche Bearbeitung von Angelegenheiten betreffend der den Gemeinden zugewiesenen Aufgaben gemäß den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der hierzu vom Land Hessen beschlossenen Ausführungsgesetze ist jederzeit eine kompetente „Rundum-Betreuung“ für die Bürger der Mitgliedskommunen des MZV gewährleistet. Weiterhin werden die stetig komplexeren Anforderungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften für eine Kommune sichergestellt.

Die Erarbeitung eines Eckpunktepapiers (18. Sitzung der Gemeindevertretung am 12.02.2019 TOP 1), Erstellung und Erlass einer Rahmenvereinbarung, Abfallausschreibung oder derzeitige Vertragsverhandlung mit den Dualen Systemen für die Leichtverpackungen sind nur mit Unterstützung und Hilfestellung im Verbund in Zusammenarbeit der regionalen Verbände und Kommunen möglich.

Beim Vergleich der aktuellen Gebührenstruktur würde es bei einem Beitritt größtenteils zu Ersparnissen für die Gebührenzahler kommen, da bei Ausschreibungen eines großen Gebiets wesentlich bessere Ergebnisse erzielt werden können, als bei kleinen „autarken“ Kommunen. Dadurch besteht eine relative Gebührenstabilität zur derzeit gültigen Gebühr der Gemeinde Münchhausen im Vergleich zu einer anstehenden Neuausschreibung.

Neben den Kosten ist der MZV auch durch seine aufgebaute Infrastruktur stärker aufgestellt und kann seinen Kunden einen besseren Service anbieten. Das Behältermanagement auf Basis gechippter Tonnen bilden eine fast zeitgleiche Dokumentation der Tonnenleerung ab, Abfallkalender mit persönlicher Erinnerungsmail zur gewünschten Zeit oder einem Onlineverfahren zur Beantragung der Sperrmüllabfuhr können auch in Zukunft nicht durch die Gemeinde Münchhausen geleistet werden.

Seitens des Verbandes wird das Begehren der Gemeinde Münchhausen positiv gesehen. Die Entscheidung durch die Verbandsversammlung könnte im September 2020 erfolgen.

Es wird angestrebt, den Beitritt zum 01.01.2021 umzusetzen. Die Umstellung des derzeitigen Gebührensystems auf das des MZV bedarf erheblicher Vorarbeiten. Im Bereich der Gemeinde Münchhausen gibt es rund 3.350 Abfallgefäße (Restmüll, Bioabfall, Papier). Diese müssen zum Teil ausgetauscht und bechipt werden.

Ziel ist es, die Umstellung zum Jahreswechsel abschließen zu können. Daran wird nach dem Beschluss der Verbandsversammlung des MZV seitens aller Beteiligten einschließlich des Abfuhrunternehmens mit Hochdruck gearbeitet.

In einer Informationsveranstaltung für Gremien am 03.09.2020 wird der MZV vorgestellt und über Vor- und Nachteile, Bedingungen, Kostenaufstellung usw. berichtet. Für Fragen stehen an diesem Abend die Vertreter des Verbandes zur Verfügung.

Weiterhin sind umfangreiche Bürgerinformationen vorgesehen.

A handwritten signature in black ink that reads "Peter Funk". The signature is written in a cursive style with a large, sweeping initial 'P'.

Peter Funk  
Bürgermeister

**An die**

**Gemeindevertretung**

**KiTa Kesterburg Münchhausen – Kostenplanung 2020-2021**

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Münchhausen fasst folgende Beschlüsse:

1. Der Kostenplanung des Vereins „Kinder sind unsere Zukunft e.V.“ für das Kindergartenjahr 2020/2021 wird zugestimmt.
2. Der Betreuungsordnung wird zugestimmt.
3. Dem Entgeltverzeichnis des Vereins für das Kindergartenjahr 2020/2021 wird zugestimmt.
4. Dem Verein wird zum Ausgleich seiner Aufwendungen für die Kindertageseinrichtung „Kesterburg“ in der Gemeinde Münchhausen, ein Kostendeckungsbeitrag in Höhe von 196.939,00 € gezahlt. Die Zahlung erfolgt in 12 gleichen Monatsraten; jeweils im Voraus.
5. Dem Stellenplan für das Kindergartenjahr 2020/2021 wird zugestimmt.

**Begründung:**

siehe Anlagen:

- Betreuungsordnung
- Kostenplanung 2020-2021
- Kostenkalkulation 2020-2021
- Entgeltverzeichnis ab 01.08.2020



Peter Funk  
Bürgermeister

An die

Gemeindevertretung

**Mitteilung zum Jahresabschluss 2019 an die Gemeindevertretung**

**Kenntnisnahme:**

Die Gemeindevertretung nimmt die Mitteilung zum Jahresabschluss 2019 zur Kenntnis.

**Begründung:**

Der Jahresabschluss 2019 wurde vom Gemeindevorstand aufgestellt und der Revision des Landkreises Marburg-Biedenkopf zur Prüfung vorgelegt. Er wird der Gemeindevertretung zur Kenntnisnahme und Entlastung des Gemeindevorstands vorgelegt, sobald der Prüfbericht der Revision vorliegt.

Gemäß § 112 Abs. 9 der HGO sollen die Gemeindevertretung und die Aufsichtsbehörde nach Aufstellung des Jahresabschlusses über wesentliche Änderungen unterrichtet werden.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Münchhausen hat den Jahresabschluss 2019 mit einer Bilanzsumme von 23.922.048,61 Euro und einem ordentlichen Jahresüberschuss von 292.145,31 Euro bzw. außerordentlichem Überschuss von 17.084 Euro aufgestellt. Die Finanzrechnung ergibt aus der laufenden Verwaltungstätigkeit einen Überschuss in Höhe von 990.318,11 Euro. Damit ist die Tilgung von Krediten in Höhe von 471.485,42 Euro gemäß § 92 GemHVO gewährleistet.

Die wesentlichen Änderungen des Jahresabschlusses 2019 im Vergleich zur Planung werden im Folgenden erläutert:

Ergebnisrechnung 2019

Das Jahresergebnis 2019 weist im Vergleich zur ursprünglichen Planung einen um 66.960,47 Euro höheren Überschuss aus. Ursachen sind höhere Erträge in Höhe von 53.661,66 Euro, die in erster Linie aus dem Bereich Bußgelder, Holzverkauf und einer allgemeinen Zuweisung des Landkreises Marburg-Biedenkopf resultieren.

Geringere Aufwendungen sind per Saldo in Höhe von 13.298,81 Euro entstanden.

Aufgrund der außergewöhnlichen wirtschaftlichen Lage 2020 bedingt durch die Covid19-Pandemie sind im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 zusätzliche Rückstellungen für noch ausstehende Endabrechnungen gebildet worden. Dazu sind die Planzahlen 2019 mit den Ist-Buchungen bis zum Rechnungsabschluss verglichen worden.

Neben den bereits in den Vorjahren ausgewiesenen Rückstellungen für Kreis- und Schulumlage (114.100 Euro) und den Prüfgebühren für die Abschlüsse 2018 und 2019 (25.540 Euro) sind dabei folgende Sachverhalte berücksichtigt:

Endabrechnungen Kindertagesstätten	81.000 Euro
Endabrechnungen IKZ Gefahrgut, Verkehrsüberwachung, EDV	9.000 Euro
Erstattungen Gewerbesteuer	5.000 Euro

Dies ist insbesondere zur besseren Beurteilung des Liquiditätsbestands am 31.12.2019 erfolgt.

Finanzrechnung 2019

Der Saldo **aus laufender Verwaltungstätigkeit** beträgt 990.318,11 Euro und liegt damit 496.128,11 Euro über dem ursprünglichen Planansatz 2019. Die wesentlichen Ursachen sind höhere Einzahlungen (112.300 Euro) durch Holzverkauf, Bußgelder und Zuweisungen des Landkreises Marburg-Biedenkopf sowie höhere Umsatzsteueranteile.

Die Summe geringerer Auszahlungen beträgt 348.323 Euro. Davon entfallen rund 20.000 Euro auf Personal- und Versorgungsauszahlungen. Die Ausgaben für Sach- und Dienstleistungen liegen 121.600 Euro (insbesondere Unterhaltung und Bewirtschaftung Wasserversorgung und Straßen) und die für Zuschüsse und Zuweisungen um 137.500 Euro (maßgeblich Endabrechnungen Kindertagesstätten) unterhalb des Ansatzes.

Die Auszahlungen für Steuern und Umlageverpflichtungen liegen aufgrund der Senkung des Hebesatzes der Kreisumlage im laufenden Jahr 2019 unterhalb des Ansatzes. Diese Reduzierung führte zu rund 65.000 Euro Ersparnis, wovon wiederum 35.000 Euro für überplanmäßige Ausgaben per Beschluss verwendet wurden.

Der im Rahmen des Haushaltsplans 2018 genehmigte Investitionskredit in Höhe von 292.650 Euro wurde erst am 16.12.2019 aufgenommen. Der für das Jahr 2019 genehmigte in Höhe von 98.200 Euro noch gar nicht. Außerdem mussten keine Kassenkredite in Anspruch genommen werden. Aus diesen Sachverhalten ergibt sich eine Reduzierung der Zinsauszahlungen um 33.378 Euro.

Der Saldo aus **Investitionstätigkeiten** beträgt in Bezug auf die laufende Haushaltsplanung 263.991,03 Euro und ist damit 362.191,03 Euro besser als geplant. Bezieht man Haushaltsreste und über- bzw. außerplanmäßige Beschlüsse ein, ergibt sich ein Saldo von minus 70.930,29 Euro, was einer Abweichung von 922.153,02 Euro entspricht. Da Haushaltsreste und Beschlüsse ein Volumen von annähernd 900.000 Euro haben, ist eine Vergleich mit dem fortgeschriebenen Ansatz sinnhaft.

Die Einzahlungen aus Investitionszuschüssen -und Beiträgen, liegen bei 359.000 Euro und damit um 91.600 Euro unterhalb des Ansatzes. 168.740 Euro resultieren aus Zuschüssen des Landes Hessen für die Dorferneuerungsmaßnahmen DGH Wollmar, Simtshausen und Oberasphe, die bereits in den Ansätzen der Vorjahre enthalten waren. Für Einnahmen dürfen keine Haushaltsreste gebildet werden. Deshalb sind sie nicht im Ansatz enthalten.

Bei rund 131.000 Euro handelt es sich um Beiträge von Anliegern für Straßen bzw. die Wasserversorgung aufgrund von Grundstücksverkäufen oder der Ablösung von Sicherheitseinbehalten. 45.000 Euro beträgt die allgemeine Investitionspauschale des Landes Hessen. Die restlichen Einzahlungen sind Zuweisungen der Region Burgwald (4.715 Euro) bzw. Tilgungsanteile des Landes Hessen an den Konjunkturpaketen (9.990 Euro).

Durch den ungeplanten Verkauf von Grundstücken sind für den Abgang von Sachanlagen zusätzlich 30.300 Euro Einnahmen erzielt worden.

Die Auszahlungen fallen insgesamt 983.573,47 Euro geringer aus, als der fortgeschriebene Planansatz (also inklusive der Haushaltsreste). Allerdings wurden 919.724 Euro als Haushaltreste in das Jahr 2019 übernommen, da diese Investitionen noch fortgeführt werden.

Der Saldo aus **Finanzierungstätigkeit** weist ein Minus von 178.835,42 Euro aus.

Die Einzahlungen aus Krediten betragen 282.650 Euro und entsprechen der genehmigten Investitionskreditaufnahme des Haushaltsplans 2018. Der für das Jahr 2019 genehmigte Kredit in Höhe von 98.200 Euro ist noch nicht aufgenommen worden.

Die Auszahlungen für Tilgungen betragen 471.485,42 Euro inklusive des Hessenkassenanteils in Höhe von 85.725 Euro.

#### Vermögensrechnung 2019

Das Eigenkapital ist im Vergleich zum Vorjahr um 307.325 Euro gestiegen. Dies resultiert aus dem Überschuss der Jahresrechnung 2019.



Peter Funk  
Bürgermeister

**An die**

**Gemeindevertretung**

**I. Bericht zum Haushaltsvollzug 2020 und übernommenen Haushaltsresten**

**Kenntnisnahme:**

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Münchhausen hat zur Vorlage für die Gemeindevertretung mehrmals im Jahr einen Bericht zum Haushaltsvollzug zu erstellen. Dieser Bericht wird der Gemeindevertretung zur Kenntnisnahme vorgelegt. Der vorliegende Bericht wurde zum Stand 31.07.2020 erstellt. Außerdem werden die für Investitionsmaßnahmen übernommenen Haushaltsreste dargestellt.

**Begründung:**

Gemäß § 28 GemHVO ist die Gemeindevertretung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten.

In der Sitzung am 11.02.2020 hat die Gemeindevertretung beschlossen, diese Berichte mit farblichen Markierungen zu versehen, mit deren Hilfe nennenswerte Abweichungen visualisiert werden.

Diese Anforderung ist in dem beigefügten Bericht umgesetzt. Verbesserungen sind grün (geringere Aufwendungen oder Mehrerträge), Verschlechterungen rot (höhere Aufwendungen oder geringere Erträge) und Abweichungen innerhalb einer Toleranz von 5 % gelb markiert.

Ergänzend enthält der Bericht Prognosen für das Ergebnis zum Ende des Jahres. Diese basieren auf mathematischen Hochrechnungen, für die Buchungen der vergangenen drei Jahre im entsprechenden Berichtszeitraum herangezogen werden. Das daraus errechnete Ergebnis wird mit den jeweiligen Planansätzen für das Haushaltsjahr verglichen.

Zu beachten ist, dass sich Veränderungen aus unterschiedlichen Faktoren ergeben können. U. a. auch aus unterschiedlichen Buchungszeitpunkten. Aus diesem Grund ist der automatisierte Bericht um individuelle Erläuterungen zu den wichtigsten Punkten ergänzt.

Außerdem muss berücksichtigt werden, dass Prognosen (natürlich) noch nicht vorhersehbaren Veränderungen unterliegen. Dies gilt aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Lage im Jahr 2020 in besonderem Maße.



Peter Funk  
Bürgermeister



**An die**

**Gemeindevertretung**

**Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Münchhausen**

hier: 1. Nachtrag

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde beschließt den 1. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Münchhausen.

**Begründung:**

Mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise vom 29.06.2020 wurde die vorübergehende Senkung der Umsatzsteuer für den Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020 von 19 % auf 16 % bzw. von 7% auf 5 % beschlossen.

Die Gemeinde Münchhausen wird die verminderte Umsatzsteuer der Wasserversorgungsentgelte an die Bürgerinnen und Bürger weitergeben, ohne dass diese etwas unternehmen müssen.

Der für die Trinkwasserlieferung maßgebende Steuersatz bemisst sich nach dem Ende des Abrechnungszeitraums, in den meisten Fällen also der 31.12.2020. Dies bedeutet, dass für den gesamten Abrechnungszeitraum 2020 der verminderte Steuersatz in Höhe von 5 % gilt, insofern der Abrechnungszeitraum zwischen dem 01.07.2020 bis 31.12.2020 endet.

Mit der Abrechnung zum 31.12.2020 wird der verminderte Steuersatz in Höhe von 5 % in Rechnung gestellt.

Bis dahin fällig werdende Abschläge werden auf Grundlage der Umsatzsteuersenkung nicht angepasst, eine unterjährige Zwischenablesung ist nicht erforderlich.

Für diejenigen Leistungen der Wasserversorgung der Gemeinde, für die ein Entgelt einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen ist, ändern sich für die Zeit vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 die Entgelte.

Die Wasserpreise 2020 ändern sich, insofern der Abrechnungszeitpunkt in der Zeit vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 endet, wie folgt:

	<b>netto</b>	<b>inkl. 5 % Ust</b>	<b>inkl. 7 % Ust</b>
<b><u>Mengenpreis je cbm</u></b>	1,80 €	1,89 €	1,93 €
<b><u>Monatlicher Grundpreis:</u></b>			
Hauptzähler	5,00 €	5,25 €	5,35 €
Zwischenzähler (Abzugszähler Abwasser)	1,25 €	1,31 €	1,34 €

Voraussetzung ist hierfür aber auch eine formale Anpassung der Gebührensatzung, die derzeit vorbereitet wird (Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung). Die bestehenden Regelungen werden zu Gunsten der Verbraucherinnen und Verbraucher rückwirkend geändert.

Bei sonstigen Kosten, die von der Gemeinde Münchhausen für die Wasserversorgung in Rechnung gestellt werden, wird die gesetzliche Umsatzsteuerregelung ebenfalls entsprechend berücksichtigt.

Auch bei vorsteuerabzugsberechtigten Kunden werden keine neuen Abschlagsrechnungen mit dem verminderten Steuersatz ausgestellt.

Diese können die in den bisherigen Abschlagsrechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer im Vorsteuerabzug geltend machen. Mit der Jahresabrechnung wird die auf den Abschlagsrechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer auf den zulässigen Wert korrigiert (vgl. Randnummer 37 des Schreibens des Bundesfinanzministeriums vom 30.06.2020, GZ III C 2 – S 7030/20/10009: 004, DOK 2020/0610691).

A handwritten signature in black ink, reading "Peter Funk". The signature is written in a cursive style with a large, stylized 'F'.

Peter Funk  
Bürgermeister

# 1. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Münchhausen



Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl S. 318), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.08.2018 (GVBl S. 366), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Münchhausen in der Sitzung am 22.09.2020 folgenden

## Änderungssatzung 1. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Münchhausen

beschlossen:

### Artikel I

#### § 26 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Es wird ein Grundpreis für die Bereitstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhoben. Er wird für jeden Grundstücksanschluss erhoben und beträgt je Anschluss eines Wasserzählers an die Anschlussleitung 5,00 € im Monat. Für Zwischenzähler auf dem Grundstück des Anschlussnehmers wird lediglich eine Zählermiete erhoben. Diese beträgt 1,25 € im Monat. Die Gebührensätze verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Soweit ein Abrechnungszeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 endet, wird der verminderte Umsatzsteuersatz von 5 % zu Grunde gelegt.

	netto	5 % USt.	Gesamt
<b>Mengenpreis je cbm</b>	1,80 €	0,09 €	1,89 €

<b>Monatlicher Grundpreis</b>	netto	5 % USt.	Gesamt
Hauptzähler	5,00 €	0,25 €	5,25 €
Zwischenzähler (Abzugszähler Abwasser)	1,25 €	0,06 €	1,31 €

Für den Abrechnungszeitraum ab dem 01.01.2021 wird der gesetzliche Umsatzsteuersatz von 7 % zu Grunde gelegt.

	<b>netto</b>	<b>7 % USt.</b>	<b>inkl. 7 % USt.</b>
<b>Mengenpreis je cbm</b>	1,80 €	0,13 €	1,93 €

<b>Monatlicher Grundpreis</b>	<b>netto</b>	<b>7 % USt.</b>	<b>inkl. 7 % USt.</b>
Hauptzähler	5,00 €	0,35 €	5,35 €
Zwischenzähler (Abzugszähler Abwasser)	1,25 €	0,09 €	1,34 €

## **Artikel II**

Der 1. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Münchhausen tritt rückwirkend zum 01.07.2020 in Kraft.

35117 Münchhausen, 23.09.2020

Der Gemeindevorstand

Peter Funk  
Bürgermeister

**An die**

**Gemeindevertretung**

**Neuorganisation der Holzvermarktung**

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt:

Sofern die Forstbetriebsgemeinschaft Wetter, in der die Gemeinde Münchhausen Mitglied ist, in der Mitgliederversammlung beschließt, Gesellschafter der neu zu gründenden Forstwirtschaftlichen Vereinigung Rhön-Vogelsberg-Burgwald GmbH zu werden, wird die Gemeinde Münchhausen die Holzvermarktung durch die neue Holzvermarktungsorganisation durchführen lassen. Die Gemeinde Münchhausen selbst wird nicht Gesellschafter der GmbH, sondern kann nur die Dienstleistung der Holzvermarktung durch die Mitgliedschaft in der FBG in Anspruch nehmen.

Sofern die Forstbetriebsgemeinschaft Wetter in der Mitgliederversammlung beschließt, nicht Gesellschafter der neu zu gründenden Forstwirtschaftlichen Vereinigung Rhön-Vogelsberg-Burgwald GmbH zu werden, beschließt die Gemeinde Münchhausen nach § 38 Abs. 2 BWaldG direkt Gesellschafter der neu zu gründenden Forstwirtschaftlichen Vereinigung Rhön-Vogelsberg-Burgwald GmbH zu werden.

**Begründung:**

Die Überlegungen für die Gründung einer gemeinsamen Organisation zur Holzvermarktung in Form der Forstwirtschaftlichen Vereinigung (FWV) nach § 37 Bundeswaldgesetz (BWaldG) basieren auf den Vorgaben des Kartellrechts, den gerichtlichen Entscheidungen im Nachbarland Baden-Württemberg und daraus folgenden entsprechenden rechtlichen Änderungen durch das Land Hessen (§ 21 a HWaldG, Verordnung zur Änderung waldrechtlicher Vorschriften vom 6. Dezember 2018).

Die bisherige Praxis der gemeinsamen Holzvermarktung von Holz aus den drei Waldbesitzarten (Landeswald, Kommunalwald, Privatwald) durch Hessen-Forst ist nicht mehr möglich und es bestand die Notwendigkeit, dass die Holzvermarktung in Hessen neu organisiert wird, um eine Belebung des Marktes zu erreichen. Daher bestand Übereinkunft, dass Hessen-Forst für den betreuten Kommunal- und Privatwald > 100 Hektar die Holzvermarktung als Dienstleistung nicht mehr anbieten darf.

Die Holzvermarktung in Hessen wurde aufgrund gesetzlicher Vorgaben und aufgrund der Waldbesitzstruktur auf zwei Ebenen und mit zwei unterschiedlichen Zeitschienen umgesetzt.

Dies liegt daran, dass die Regelungen des Gemeindevirtschaftsrechtes, insbesondere die Maßgaben des § 121 der Hessischen Gemeindeordnung bisher eine gemeinsame Holzvermarktung von Privat- und Kommunalwald nach § 37 Bundeswaldgesetz (BWaldG) durch Forstwirtschaftliche Vereinigungen nicht zugelassen hat. Ein entsprechender Gesetzentwurf wurde auf den Weg gebracht und am 19. Juni 2019 beschlossen

Die erste Ebene und Zeitschiene umfasst Holzvermarktungsorganisationen in den Regionen im Süden und Westen von Hessen, die von einem Körperschaftswaldanteil über 25 % geprägt sind. In diesen Regionen bietet Hessen-Forst seit dem 1. Januar 2019 die Holzvermarktung als Dienstleistung nicht mehr an. Ausnahmeregelungen gab es für bereits abgeschlossene Holzkaufverträge sowie bei Problemen im Waldschutzbereich (insbesondere bei Borkenkäferbefall). In diesen Regionen (25 Forstämter > 25 % Kommunalwaldanteil) befinden sich aktuell rein kommunal getragene Holzvermarktungsorganisationen im Gründungsprozess.

Insgesamt sind es 13 Holzvermarktungsorganisationen mit folgenden Rechtsformen (Zusammenarbeit): 4 x GmbH, 3 x AöR (Anstalt des öffentlichen Rechts), 1 x Zweckverband, 5 x IKZ (interkommunale Zusammenarbeit).

Die zweite Ebene und Zeitschiene umfasst Holzvermarktungsorganisationen in den Regionen Mittelhessen, die von einem Körperschaftswaldanteil unter 25 % geprägt sind und eine eng verzahnte Gemengelage mit kleinparzelliertem Privatwald aufweisen.

In diesen Regionen (16 Forstämter < 25 % Kommunalwaldanteil) wird der Holzverkauf für die kommunalen und privaten Waldbesitzenden noch bis zum 31. Dezember 2020 durch Hessen-Forst durchgeführt. Das Gesetz zur Verbesserung der Kooperation von Körperschafts- und Privatwaldbetrieben beim Verkauf von Holz und in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen, das am 19. Juni 2019 beschlossen wurde, ermöglicht eine gemeinsame Holzvermarktung von kommunalen und privaten Waldbesitzenden nach § 37 BWaldG durch Forstwirtschaftliche Vereinigungen.

Angestrebt werden Neugründungen von Forstwirtschaftlichen Vereinigungen; aktuell eine in Nord-Osthessen und eine im Bereich Rhön-Vogelsberg-Burgwald (Mittelhessen).

In Mittelhessen soll eine Forstwirtschaftliche Vereinigung nach § 37 BWaldG von kommunalen und privaten Waldbesitzenden gegründet werden. Diese umfasst die Wälder der Region Rhön-Vogelsberg-Burgwald, zu den die sieben Forstämtern Hofbieber, Fulda, Burghaun, Schotten, Romrod, Kirchhain und Burgwald zählen.

Erste Gespräche mit verantwortlichen Waldbesitzenden wurden geführt. Es wurde eine Projektgruppe gebildet, die sich mit Unterstützung des Ministeriums als auch der Forstämter der weiteren Neuorganisation der Holzvermarktung in dieser Region annimmt.

Durch das Gesetz zur Verbesserung der Kooperation von Körperschafts- und Privatwaldbetrieben beim Verkauf von Holz und in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen vom 19.06.2019 (§ 21 a des Hessischen Waldgesetzes) wurde eine gemeinsame Holzvermarktung der kommunalen und privaten Waldbesitzenden ermöglicht.

Für Regionen mit einem geringen Anteil Körperschaftswald, wie im Einzugsgebiet der künftigen Forstwirtschaftlichen Vereinigung Mittelhessen, erfolgt somit ab dem 01.01.2021 keine Vermittlung von Holzverkaufsverträgen durch Hessen Forst mehr.

Die Grundlage für eine gemeinsame Initiative geht u. a. auf die Empfehlung des Landes Hessen an kommunale und private Waldbesitzer zurück, die Vermarktung des Holzes regional zu bündeln und hierfür neue Holzvermarktungsorganisationen in Form der

forstwirtschaftlichen Vereinigung nach § 37 BWaldG zu gründen. Diese Forstwirtschaftliche Vereinigung wird gegründet von den Forstbetriebsgemeinschaften und getragen von deren Mitgliedern.

Für die Gründung und Planung der Holzvermarktungsorganisation hat sich bereits eine Projektgruppe unter Einbindung von verschiedenen Vertretern der Kommunen, der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse und des Privatwaldes gebildet. Diese wird vom Ministerium und den örtlichen Forstämtern bei der Neuorganisation der Holzvermarktung unterstützt.

Die Aufgabe der Projektgruppe besteht darin, ein betriebswirtschaftlich tragfähiges Konzept zu erarbeiten, auf dessen Grundlage (mögliche) Interessenten für die Beteiligung an der Organisation gefunden werden sollen. Dazu wird im Vorfeld ein schlüssiges betriebswirtschaftliches und rechtliches Konzept erarbeitet werden. Bisher fanden 3 Sitzungen der Projektgruppe statt, in denen das Vorgehen und eine Zeitplanung erarbeitet wurde.

Am 3. August 2020 fand die vierte Sitzung der Projektgruppe (PG) zur Neuorganisation der Holzvermarktung in der Region Rhön-Vogelsberg-Burgwald in Herbstein statt.

Schwerpunkt war das Argumentationspapier, in dem die Vorteile, die die gemeinsame Holzvermarktung durch die neu zu gründende Forstwirtschaftliche Vereinigung Rhön-Vogelsberg-Burgwald GmbH als Selbsthilfeorganisation bietet, dargelegt werden.

Ein weiterer Schwerpunkt war die gemeinsame Erarbeitung eines Entwurfs des Gesellschaftsvertrags für die neu zu gründende Forstwirtschaftliche Vereinigung Rhön-Vogelsberg-Burgwald GmbH (FWV RVB) durch die Projektgruppe und die Rechtsanwalts-gesellschaft.

Der Gesellschaftsvertrag wurde bereits im Vorfeld mit der Oberen Forstbehörde für die erforderliche Anerkennung nach § 38 Bundeswaldgesetz BWaldG abgestimmt; er bildet die Grundlage für die Gründung der Forstwirtschaftlichen Vereinigung Rhön-Vogelsberg-Burgwald GmbH.

Der Geschäftsplan zeigt unter Berücksichtigung verschiedener Szenarien auf, dass sich die Wirtschaftlichkeit, Stabilität und Nachhaltigkeit des Unternehmens mit zunehmender Waldfläche und Holzvermarktungsmenge erhöht.

Das Argumentationspapier, der Entwurf des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsplansind als Anlage beigefügt.

A handwritten signature in black ink, reading "Peter Funk". The signature is written in a cursive style with a large, stylized 'F'.

Peter Funk  
Bürgermeister

An die

Gemeindevertretung

**Digitale Dorflinde**

**Kenntnisnahme:**

Im Zuge des Projekts „Digitale Dorflinde“ konnten 10 Hotspots bei den Dorfgemeinschaftshäusern Münchhausen (2), Simtshausen (2), Niederasphe, Oberasphe und Wollmar, sowie der Burgwaldhalle Münchhausen im Februar, bzw. im Juni 2020 (Niederasphe und Burgwaldhalle) in Betrieb genommen werden.

Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich auf **19.070,06 €**, wobei eine kleinere Materialrechnung (Kabel DGH Niederasphe) noch aussteht (Hardware Fa. Innerebner **8.178,15 €**, Verkabelungsarbeiten **10.363,56 €**, weiterer Materialaufwand, Anschlusskosten usw. **528,35 €**).

Bewilligt und gefördert wurden **7.332,00 €**.

Für die Datenverbindung fallen insgesamt monatlich **178,50 €** bei den Standorten DGH Münchhausen, DGH Simtshausen und DGH Wollmar an (jährlich **2.142,00 €**).

Durch Kooperationen mit den Kindertagesstätten Niederasphe und Oberasphe und dem TSV Münchhausen konnten deren bestehenden Anschlüsse mitgenutzt und zusätzliche Verbindungen an den Standorten eingespart werden (insgesamt monatlich **178,50 €** / jährlich **2.142,00 €**).

Von den Verfügungsmitteln der Ortsbeiräte wurden jeweils **300 €** jährlich für die laufenden Kosten zugesagt.

Das Projekt hat eine Laufzeit von zunächst 36 Monaten.

**Begründung:**

Am 18.12.2018 beschloss die Gemeindevertretung am Projekt „Digitale Dorflinde“ zum Ausbau des freien WLANs teilzunehmen.

Der Antrag wurde mit einer Förderzusage von 7.332 € am 02.04.2019 bewilligt.

Erfreulicherweise konnten noch Verhandlungen die Anschlüsse der Kindertagesstätten Niederasphe und Oberasphe und dem Sportlerheim des TSV Münchhausen mitgenutzt werden, wodurch erhebliche Kosten eingespart werden.

Für das DGH Niederasphe erfolgten die Verkabelungsarbeiten in Eigenleistung durch den Ortsbeirat.

Zur Finanzierung der laufenden Kosten haben sich die Ortsbeiräte bereit erklärt, jährlich 300 € aus den Verfügungsmitteln bereit zu stellen.

Die Attraktivität der Häuser werden durch das freie WLAN erheblich gesteigert und die Vereine bei ihrer Arbeit unterstützt.



Peter Funk  
Bürgermeister



An die

Gemeindevertretung

**Neufestlegung des Baulandverkaufspreises für den 2. Abschnitt des Baugebietes „Stegebinne“ in Münchhausen**

Beschlussvorschlag:

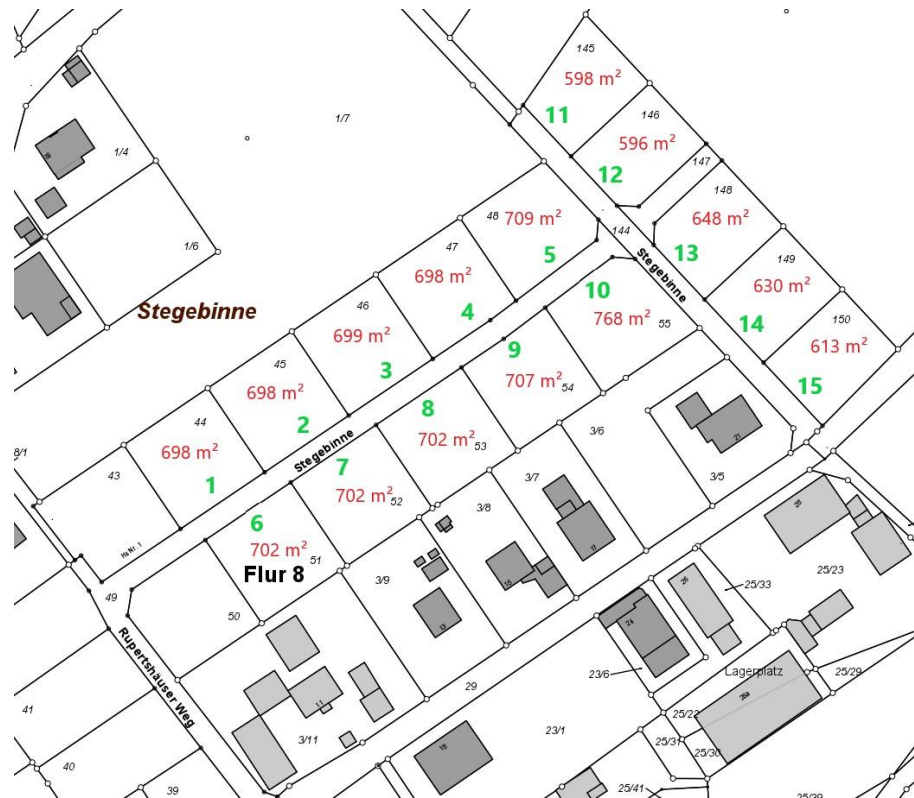
Die Gemeindevertretung beschließt den Baulandverkaufspreis für die 15 Bauplätze im 2. Abschnitt des Baugebietes „Stegebinne“ im OT Münchhausen auf **95,00 € / m<sup>2</sup> (mit Endausbau der Straße)** festzulegen.

Die Gemeinde gewährt auch hier pro Kind einen Nachlass von je 1,50 € / m<sup>2</sup> sowie beim Eintritt in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Münchhausen einen Nachlass von je 1,50 € / m<sup>2</sup>.

Begründung:

Im 2. Abschnitt des Baugebietes „Stegebinne“ im Ortsteil Münchhausen werden weitere 15 Bauplätze erschlossen. Mit den Erschließungsarbeiten soll voraussichtlich in der 40. Kalenderwoche begonnen werden.

Der Preis / m<sup>2</sup> setzt sich aus den Kosten für das Grundstück, den Vorstufenausbau von Wasser und Baustraße (inkl. Ingenieurskosten), den späteren Straßenendausbau sowie dem Entwässerungsbeitrag des ZMA zusammen. Der Straßenendausbau wird erst nach Bebauung der Bauplätze ausgeführt.



*Peter Funk*

Peter Funk  
Bürgermeister

An die

Gemeindevertretung

**Neufestlegung des Baulandverkaufspreises für die Bauplätze im Amselweg im Ortsteil Niederasphe**

**Beschlussvorschlag:**

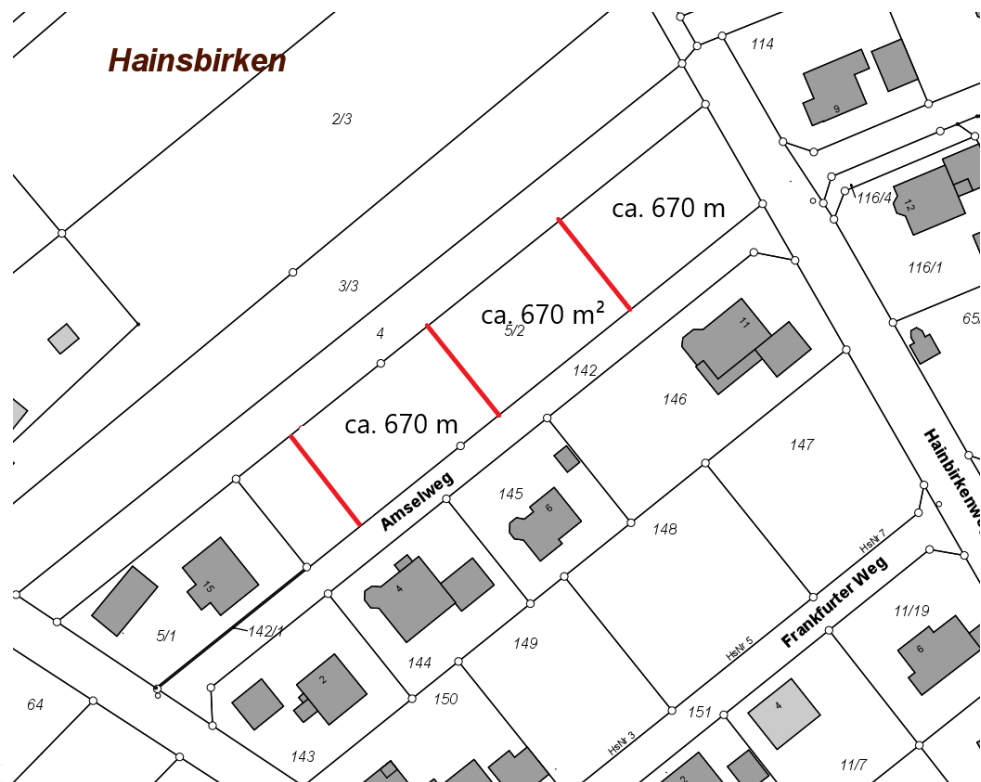
Die Gemeindevertretung beschließt den Baulandverkaufspreis für die 3 Bauplätze im Amselweg im OT Niederasphe auf **85,00 € / m<sup>2</sup> (mit Endausbau der Straße)** festzulegen.

Die Gemeinde gewährt auch hier pro Kind einen Nachlass von je 1,50 € / m<sup>2</sup> sowie beim Eintritt in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Münchhausen-Niederasphe einen Nachlass von je 1,50 € / m<sup>2</sup>.

**Begründung:**

Im Zuge des Straßenendausbaus im Amselweg im OT Niederasphe wurden 3 Bauplätze erschlossen, welche für die sofortige Bebauung verkauft werden können.

Der Preis / m<sup>2</sup> setzt sich aus den Kosten für das Grundstück, den Endausbau der Straße, die aufgestellte Ergänzungssatzung, die Kosten laut Wassersatzung, die Vermessung und für den Entwässerungsbeitrag des ZMA zusammen.



Peter Funk  
Bürgermeister



35117 Münchhausen, den 07.08.2020

An den  
Vorsitzenden der Gemeindevertretung  
Herrn R. Wehner

Marburger Str. 82  
35117 Münchhausen

**Antrag** zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung am 22.09.2020

**Betreff:** Erweiterung Kindergarten Münchhausen

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, eine Kostenschätzung für die Erweiterung der Betreuungsplätze der KiTa Münchhausen vorzulegen.

**Begründung:**

Im Jahr 2019 wurde im Kindergarten Münchhausen eine neue Kleinkindergruppe installiert. Dies war absolut notwendig, da es in der Gemeinde nur begrenzt Plätze für Kleinkinder gab. Auch waren die Kapazitäten dafür in dem Kindergarten Münchhausen frei. Die neue Gruppe wurde gut angenommen und somit konnte der Kindergarten besser ausgelastet werden.

Im neuen Kindergartenjahr zeichnet sich eine nahezu 100%ige Auslastung der drei Kindergärten der Gemeinde ab. Daher sollte frühzeitig ein Plan für eine Erweiterung erstellt werden, um allen Kinder der Gemeinde einen Kindergartenplatz offerieren zu können.

Weitere Begründungen erfolgen mündlich in der Sitzung.

Name/Unterschrift



UGL-Fraktion, Mitteldorfstr. 4, 35117 Münchhausen

An den  
Vorsitzenden der Gemeindevertretung  
Herrn Roland Wehner  
Marburger Straße 82  
35117 Münchhausen

28.08.2020

**Antrag zur Sitzung der Gemeindevertretung am 22. September 2020  
Veranstaltung zum Thema Radwegebau**

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand, zeitnah eine Informationsveranstaltung zum Thema „Radwegebau in Münchhausen“ durchzuführen. Zu der Veranstaltung soll ein Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin des Fachdienstes Kreisentwicklung des Landkreises Marburg-Biedenkopf eingeladen werden, um den politischen Gremien der Gemeinde sowie der Öffentlichkeit die Radverkehrsplanung des Landkreises hinsichtlich unserer Gemeinde zu erläutern.

Begründung:

Die Radverkehrsplanung des Landkreises beinhaltet derzeit mindestens acht Maßnahmen, welche die Gemeinde Münchhausen betreffen. Kernstück ist die „Umgestaltung der B 252 (alt) zu einer Raddirektverbindung“ im Nordkreis auf einer Länge von 12 Kilometern. Weitere Maßnahmen betreffen z.B. Verbindungen zwischen Münchhausen und Simtshausen (Lahn-Eder-Radweg), Münchhausen und Wollmar, Simtshausen und Niederasphe sowie Niederasphe und Oberasphe. Es ist sinnvoll, diese Maßnahmen frühzeitig in die Überlegungen zum Dorfentwicklungsprogramm und zur Gestaltung der Gemeinde in der Zeit nach Fertigstellung der B 252 (neu) einzubeziehen. Dazu bedarf es verlässlicher Informationen.

Sofern die Veranstaltung wegen der Corona-Pandemie noch nicht für die Öffentlichkeit zugänglich sein sollte, könnte ihr Format der Informationsveranstaltung zur Machbarkeitsstudie „Interkommunale Zusammenarbeit“ vom 25. August 2020 ähneln, um besonders den Mitgliedern der Ortsbeiräte eine Teilnahme zu ermöglichen.

(M. Haubrok-Terörde)



## Fraktion Münchhausen

35117 Münchhausen, den 20.08.2020

An den  
Vorsitzenden der Gemeindevertretung  
Herrn R. Wehner

Marburger Str. 82  
35117 Münchhausen

**Anfrage** zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung am 22.09.2020

**Betreff:** Transfer zu den Kindertagesstätten.

**Fragen an den Gemeindevorstand:**

Gibt es einen Zeitplan, ab wann der Bustransfer wiederaufgenommen wird?

Ist das Busunternehmen bereit, den Bustransfer wiederaufzunehmen?

  
Name/Unterschrift



35117 Münchhausen, den 20.08.2020

An den  
Vorsitzenden der Gemeindevertretung  
Herrn R. Wehner

Marburger Str. 82  
35117 Münchhausen

## **Anfrage zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung am 22.09.2020**

**Betreff:** Wasserversorgung der Gemeinde

### **Fragen an den Gemeindevorstand:**

Wie sicher ist die Wasserversorgung in unserer Gemeinde?

Lassen sich Veränderungen bei den Brunnen in den letzten 5 Jahren feststellen?

Sind Einschränkungen wie in anderen Gemeinden auch bei uns denkbar?



Name/Unterschrift